

▶ Mietrecht

Mietminderung ist mehr wert als die Mieterhöhung

| Der Streitwert für die Klage auf Feststellung der Mietminderung richtet sich gemäß §§ 3, 9 ZPO nach dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag des mit der begehrten Feststellung bestrittenen Betrags. |

Das LG Berlin (26.5.14, 65 T 109/14, Abruf-Nr. 143262) tritt damit im positiven Gebühreninteresse des Rechtsanwalts dem Versuch entgegen, in analoger Anwendung von § 41 Abs. 5 GKG nur den Jahreswert der Mietminderung zur Streitwertbestimmung heranzuziehen (so etwa aktuell das KG Grundeigentum 14, 321; OLG Düsseldorf ZMR 10, 177; OLG Brandenburg NZM 10, 43; OLG Hamburg 09, 707). § 41 Abs. 5 GKG bestimmt, dass bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete als Streitwert festzusetzen ist. Der Grund liege darin, dass die Klage um die Feststellung der Mietminderung das Spiegelbild der Zahlungsklage des Vermieters darstelle, deren Streitwert sich ohne Zweifel nach § 8 ZPO und bei nicht feststellbarer streitiger Zeit nach § 9 ZPO richte.

PRAXISHINWEIS | Das LG sieht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 05, 938). Mit beiden Entscheidungen kann der Bevollmächtigte in seinem Gebühreninteresse gegen die obergerichtliche Rechtsprechung argumentieren.

▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Wert des Zwischenstreits: in der Regel Streitwert der Hauptsache

| Der Streitwert des Zwischenstreits über das Zeugnisverweigerungsrecht ist in der Regel der Streitwert der Hauptsache. Für den Fall, dass sich die Beweisfrage nur auf einen Teil der Hauptsache bezieht, ist dessen Streitwert maßgeblich. |

Das hat das OLG Saarbrücken (22.4.14, 4 W 3/14, Abruf-Nr. 142782) entschieden und sich damit der Auffassung der Kommentarliteratur (etwa MüKo/Damrau, ZPO, 4. Aufl., § 387 Rn. 19) angeschlossen.

PRAXISHINWEIS | Der Prozessbevollmächtigte der Partei in der Hauptsache erhält für die Vertretung im Zwischenstreit vor dem Ausgangsgericht keine besondere Gebühr, weil die Vertretung der Partei insoweit Teil der Hauptsache ist. Das ändert sich allerdings, wenn es zu einem Beschwerdeverfahren über das Zwischenurteil kommt. Hier erhält er eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV RVG. Nichts anderes gilt für den Verfahrensbevollmächtigten des Zeugen im Zwischenstreit.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- RVG prof. 14, 146: Zeugnisverweigerungsrecht – Beweisfrage zu gesamter Hauptsache – hoher Zwischenstreitwert, OLG Düsseldorf 13.3.14, 14 W 18/14, Abruf-Nr. 141954



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 143262

Ansicht des LG
anwaltsfreundlich,
aber streitig – gutes
Argument: BGH



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142782

Besondere Gebühr
durch Beschwerde-
verfahren über
Zwischenurteil